

# Gemeinde Hohenkirchen

## Beschlussvorlage

BV/05/23/039

öffentlich

## Ökologische Sanierung des Beckerwitzer Grabens von Gramkow bis zur Mündung, hier: öffentlich-rechtlicher Vertrag mit dem Wasser- und Bodenverband und der Gemeinde Zierow

<i>Organisationseinheit:</i> Bauwesen <i>Bearbeiter:</i> Antje Hettenhaußen	<i>Datum</i> 24.05.2023 <i>Verfasser:</i> Hettenhaußen, Antje
--	--

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Gemeindevertretung Hohenkirchen (Entscheidung)	07.06.2023	Ö

### **Sachverhalt:**

Der Beckerwitzer Graben ist ein nach europäischer Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) berichtspflichtiges Gewässer. Der Wasserkörper ist als künstliches Gewässer eingestuft. Das Ziel für den Wasserkörper ist das Erreichen eines guten ökologischen Potentials.

Für die ökologische Sanierung des Beckerwitzer Grabens hat das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt nun Fördermittel in Aussicht gestellt. Die Förderquote beträgt 90 %.

Dabei soll die Ökologische Sanierung des Gewässers den Bauchlauf von der Mündung bis zum Straßendurchlass an der K44 nördlich von Gramkow umfassen. Bereits 2016 wurde für den Bereich von der Mündung bis Beckerwitz ein Gewässerentwicklungskonzept erarbeitet (BIOTA 2017).

Die Gemeinde ist zum Ausbau des Gewässers rechtlich verpflichtet. Für die Erfüllung dieser Pflicht ist vereinbart, dass der Wasser- und Bodenverband (WBV) in Anspruch zu nehmen ist. Der WBV fungiert als Vorhabenträger und führt die Maßnahme durch. Dazu ist ein öffentlich-rechtlicher Vertrag zu schließen.

Der Beckerwitzer Graben liegt zum Teil auf dem Gebiet der Gemeinde Zierow, so dass auch Zierow Vertragspartner werden soll und anteilig an den Kosten zu beteiligen ist.

Der Entwurf des öffentlich-rechtlichen Vertrags liegt als Anlage bei, sowie eine Kostenübersicht, die Vorhabenbeschreibung und ein Übersichtsplan.

### Kostenschätzung:

Gesamtkosten	2.775.900,00 €
Förderung 90 %	2.498.310,00 €
Eigenmittel 10 %	277.590,00 €

Anteil Hohenkirchen 233.175,60 € (84 % des Eigenanteils)

Die geschätzte Dauer des Vorhabens beträgt 8 Jahre. Mit den ersten Kosten ist Ende 2024/Anfang 2025 zu rechnen.

**Beschlussvorschlag:**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenkirchen beschließt den Abschluss des öffentlich-rechtlichen Vertrages mit dem Wasser- und Bodenverband und der Gemeinde Zierow zur ökologischen Sanierung des Beckerwitzer Grabens.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Beschreibung (bei Investitionen auch Folgekostenberechnung beifügen - u.a. Abschreibung, Unterhaltung, Bewirtschaftung)	
Kostenschätzung:	
Gesamtkosten	2.775.900,00 €
Förderung 90 %	2.498.310,00 €
Eigenmittel 10 %	277.590,00 €
Anteil Hohenkirchen: 233.175,60 € (84 % des Eigenanteils)	
Die Mittel sind bei der kommenden Haushaltsplanung vorzusehen.	
	Finanzierungsmittel im Haushalt vorhanden.
	durch Haushaltsansatz auf Produktsachkonto:
	durch Mitteln im Deckungskreis über Einsparung bei Produktsachkonto:
	über- / außerplanmäßige Aufwendung oder Auszahlungen
	unvorhergesehen und
	unabweisbar und
	Begründung der Unvorhersehbarkeit und Unabweisbarkeit (insbes. in Zeiten vorläufiger Haushaltsführung auszufüllen):
Deckung gesichert durch	
	Einsparung außerhalb des Deckungskreises bei Produktsachkonto:
	Keine finanziellen Auswirkungen.

**Anlage/n:**

Keine

**(Entwurf) Öffentlich – rechtlicher Vertrag  
über die Maßnahme am, Gewässer Nr.: 11:1/1,Beckerwitzer Graben  
„Ökologische Sanierung des Beckerwitzer Grabens von Gramkow  
bis zur Mündung“  
(Ausbaubauvorhaben nach § 68 Abs. 1 Nr. 2 LWaG<sup>1</sup>)**

Gemäß § 54 VwVfG M-V<sup>2</sup> wird zur Regelung der Zusammenarbeit beider öffentlich – rechtlichen Körperschaften im Rahmen des oben genannten Bauvorhabens am Gewässer zweiter Ordnung

zwischen

der Gemeinden

**Hohenkirchen und Zierow  
über Amt „Klützer Winkel“  
Schloßstraße 1  
23948 Klütz**

vertreten durch die Bürgermeister/in

Gemeinde Hohenkirchen **Herrn Jan van Leeuwen**

Gemeinde Zierow **Frau Dagmar Dobbertin**

folgend – Gemeinde –

und dem

**Wasser- und Bodenverband  
“Wallensteingraben- Küste“,  
Körperschaft des öffentlichen Rechts  
Am Wehberg 17  
23972 Dorf Mecklenburg**

vertreten durch den Vorstandsvorsteher

**Herrn Guntram Jung**

und einem Vorstandsmitglied

**Herrn Ties C. Möckelmann**

folgend – WBV -

**folgender öffentlich – rechtlicher Vertrag geschlossen:**

---

<sup>1</sup> Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG vom 30. November 1992, GVOBl. M-V 1992, 669, letzte berücksichtigte Änderung: zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juni 2021, GVOBl. M-V S. 866)

<sup>2</sup> Verwaltungsverfahrens-, Zustellungs- und Vollstreckungsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesverwaltungsverfahrensgesetz - VwVfG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Mai 2020

## **Präambel**

Die Gewässer sind Bestandteil der öffentlichen Infrastruktur des Landes Mecklenburg – Vorpommern und wesentlich für die Funktion und Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit. Sie dienen der öffentlichen Daseinsvorsorge. Den Zustand dieses Gewässernetzes und damit eines jeden Gewässers zu erhalten und zu verbessern ist öffentliche Verpflichtung.

Der Gewässerausbau ist eine am Allgemeinwohl orientierte öffentlich - rechtliche Verpflichtung. Die Ausführung der Aufgabe erfolgt im Rahmen der öffentlichen Gewalt. Zum Gewässerausbau gehört auch die nachhaltige Entwicklung der Gewässer nach dem Bewirtschaftungsplan für die Flussgebieteinheit Warnow/ Peene nach der EU-WRRL.<sup>3</sup>

## **§ 1 rechtliche Grundlagen**

(1) Die Gemeinden sind gemäß § 68 Abs.1 Nr.1 LWaG zum Ausbau der Gewässer zweiter Ordnung im Gemeindegebiet gesetzlich verpflichtet.

(2) Zu diesen Gewässern im Gemeindegebiet gehört der Beckerwitzer Graben Gewässernr. 11:1/1. Der Beckerwitzer Graben ist ein nach europäischer Wasserrahmrichtlinie (WRRL) berichtspflichtiges Gewässer und bildet den Wasserkörper KGNW-1400.

(3) Die Gemeinden sind gemäß § 2 Abs.1 Satz 1 Nr. 2 GUVG<sup>4</sup> gesetzliches Mitglied im WBV. Gemäß § 2 (2) der Verbandssatzung des WBV<sup>5</sup> besteht für den WBV die Verpflichtung, den Gewässerausbau im Auftrag seiner Mitglieder vorzunehmen. Der WBV kommt bei der Erfüllung der in diesem öffentlich – rechtlichen Vertrag getroffenen Regelungen seiner Verpflichtung nach.

## **§ 2 rechtliche Anordnung, Planungsvorgaben**

(1) Die Gemeinden sind entsprechend dem Bewirtschaftungsplan für die FGE Warnow/Peene verpflichtet, das in § 1 Absatz 2 genannte Gewässer auszubauen.

(2) Für das Vorhaben „Ökologische Sanierung des Beckerwitzer Grabens von Gramkow bis zur Mündung“ wurde ein Gewässerentwicklungskonzept für die Zielerreichung des „guten ökologischen Potentials“ erarbeitet. Die erarbeiteten Hauptziele zur Zielerreichung mit Planungsvorgaben sind Grundlage für die Umsetzung des Vorhabens.

(3) Für die Erfüllung dieser Ausbaupflicht wird vereinbart, dass die Gemeinden den WBV in Anspruch nehmen.

---

<sup>3</sup> Wasserrahmenrichtlinie der Europäischen Union (Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik, anzuwenden ab 22. Dezember 2000, Fundstelle: ABl. L 327 vom 22.12.2000, S. 1–73)

<sup>4</sup> Gesetz über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG vom 04.08.1992, GVOBl. M-V 1992, 458, verkündet als Artikel 1 des Gesetzes über wasserrechtliche und wasserverbandsrechtliche Regelungen: Wasserrechts- und Wasserverbandsrechtsregelungsgesetz - WWVRG vom 4. August 1992, GVOBl. M-V S. 458; letzte berücksichtigte Änderung: Anlage neu gefasst durch Verordnung vom 14. August 2018, GVOBl. M-V S. 338)

<sup>5</sup> Satzung vom 07.12.2016, in Kraft treten am 01.01.2017, zuletzt geändert durch die 2.Satzung zur Änderung der Satzung vom 06.03.2023 (veröffentlicht am 13.03.2023)

### **§ 3 Begleitende hoheitliche Aufgabe, Vorhabenträgerschaft**

- (1) Der WBV ist gesetzlich für die Gewässerunterhaltung gemäß § 39 WHG<sup>6</sup> des vom Bauvorhaben betroffenen Gewässerabschnittes zuständig. Die vom Verband vorzunehmende Unterhaltung ist eine öffentliche Verpflichtung und dient vor, während und nach der Bauphase der Aufrechterhaltung der für das Einzugsgebiet notwendigen Vorflut.
- (2) Die Gemeinden als Mitglieder im WBV nehmen für den Gewässerausbau den WBV in Anspruch und beauftragt den WBV, alles für die Erreichung des Ausbauzieles Notwendige vorzunehmen. In diesem Sinne beauftragen die verpflichteten Gemeinden den WBV mit der Vorhabenträgerschaft.
- (3) Die Gemeinde stellen den WBV von der Haftung für alle Folgekosten aus dem Vorhaben, auch wenn die Bauausführung mangelfrei vorgenommen wurde, frei (z.B. Vernässungen und Vernässungsschäden, höhere Unterhaltungsaufwendungen).

### **§ 4 Aufgaben als Vorhabenträger**

- (1) Der WBV übernimmt die Anmeldung, Beantragung, Empfang und Abrechnung der Fördermittel auf der Grundlage der entsprechenden Förderrichtlinien des Landes M-V. Ihm obliegt die Zusammenarbeit mit der Fördermittel-Bewilligungsbehörde.
- (2) Der WBV führt die Baumaßnahme im Benehmen mit den Gemeinden auf Grundlage der Planungen und den im Zuwendungsverfahren festgelegten Forderungen durch.
- (3) Der WBV beantragt die Plangenehmigung / Planfeststellung bei der zuständigen Wasserbehörde. Sofern notwendig beauftragt der WBV die Ausführung der Flurneueordnung in Abstimmung mit der Flurneueordnungsbehörde.
- (4) Der WBV beauftragt die Planung, nimmt die Ausschreibung und die Vergabe einschließlich der Zuschlagserteilung an einen Bieter vor.
- (5) Die Abwicklung der gesamten Ausbaumaßnahme in der Bauphase inklusive der Überwachung der Einhaltung der Planungen und der anerkannten Regeln der Technik sowie die Überwachung der Gewährleistungsansprüche und im Falle der Notwendigkeit deren Geltendmachung erfolgt durch den WBV.
- (6) Nach Beendigung der Baumaßnahme werden die erbrachten Bauleistungen gemeinsam vom WBV und den Gemeinden abgenommen.

### **§ 5 Aufgaben der Gemeinde, Schweigepflicht**

- (1) Die Gemeinden unterstützen den WBV bei der Durchführung des Vorhabens, insbesondere bei der Bereitstellung der notwendigen Katasterunterlagen und bei der Einholung eventuell notwendiger Zustimmungserklärungen der betroffenen Eigentümer und Nutzer.
- (2) Die Gemeinden werden die notwendigen Beschlüsse über diesen öffentlich – rechtlichen Vertrag einholen. Das Vorhaben ist Bestandteil des Haushaltsplanes des WBV. Sofern notwendig werden die Gemeinden die Genehmigung dieses öffentlich – rechtlichen Vertrages durch die Aufsichtsbehörde einholen.
- (3) Der WBV ist gegenüber den Gemeinden und den von den Gemeinden beauftragen Verwaltungsmitarbeiter oder anderen bevollmächtigten Personen zur Auskunft verpflichtet. Die Vollmacht ist schriftlich nachzuweisen.
- (4) Der WBV und die Gemeinden sind über die während des Ausbaivorhabens zur Kenntnis gelangten Vorgänge gegenüber Unbeteiligten zum Schweigen verpflichtet.

---

<sup>6</sup> Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1237) geändert worden ist

## **§ 6 Kostenverteilung, Finanzierung**

(1) Die Gesamtkosten des Vorhabens betragen voraussichtlich 2.800.000,00 Euro.

(2) Die Finanzierung wird voraussichtlich wie folgt gestaltet:

Fördermittel: 90% 2.520.000,00 €

Eigenanteil der Gemeinde: 10% 280.000,00 €

Der Eigenanteil wird gem. Anlage 1/ Ermittlung der Kostenverteilung durch die  
Gemeinde Hohenkirchen in Höhe von 235.200,00 €  
Gemeinde Zierow in Höhe von 44.800,00 € getragen.

Der Zuwendungsbescheid und die eventuellen Änderungsbescheide sind Bestandteil dieser Vereinbarung. Der WBV wird diese Bescheide zur Ermöglichung einer korrekten Haushaltsplanung der Gemeinden unmittelbar nach Eingang den Gemeinden zur Kenntnis geben.

(3) Die Gemeinden verpflichten sich, den Eigenanteil bereitzustellen sowie alle nicht von den Fördermitteln gedeckte Kosten des Vorhabens zu übernehmen. Zu den Kosten des Vorhabens gehören alle die Kosten, die für die Umsetzung der gesetzlichen Ausbaupflicht notwendig sind. Dies sind insbesondere die Kosten des mit der Planung beauftragten Ingenieurbüros, die Kosten der Bauausführung, die Kosten der Vermessung, die Verwaltungskosten des WBV. Zu den Kosten gehören auch die nicht förderfähigen Kosten sowie etwaige Folgekosten, wie z.B. Kosten für die Beseitigung der innerhalb der Fördermittelbindungsfrist entstandenen Beschädigungen.

(4) Die vom Verband selbst abgerechneten Beträge dienen ausschließlich der Deckung der beim WBV angefallenen Kosten. Der WBV wird für die Deckung der eigenen Verwaltungskosten eine Pauschale von 3,0 % der Baukosten im Rahmen des Ausbaubeitrages erheben. Die Pauschale dient den Gemeinden zunächst als Kalkulationsansatz. Für die eingesetzten Mitarbeiter wird der WBV die angefallenen Stunden in einem Nachweis erfassen und nach Abschluss der Baumaßnahme gegenüber den Gemeinden abrechnen.

(5) Änderungen in der Finanzierung des Vorhabens sind mit den Gemeinden zu vereinbaren. Der WBV ist den Gemeinden jederzeit zur Auskunft verpflichtet.

## **§ 7 Befristung, Kündigung, Änderungen**

(1) Der Zeitraum der Maßnahme beläuft sich auf ca. 10 Jahre und schließt die Zeit der Gewährleistungsansprüche gegen die Beteiligten Firmen mit ein.

(2) Änderungen des öffentlich – rechtlichen Vertrages können nur im gegenseitigen Einvernehmen getroffen werden. Diese Änderungen sind schriftlich zu fassen und von den Vertragsparteien zu unterschreiben.

(3) Dieser öffentlich – rechtliche Vertrag kann von beiden Seiten mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende unter Angabe von Gründen schriftlich gekündigt werden. Die bis zum Zeitpunkt der Kündigung aufgelaufenen Kosten sind von der ausbauverpflichteten Gemeinde zu tragen.

## **§ 8 Rechtsweg, Schriftform, salvatorische Klausel**

(1) Bei Streitigkeiten über diesen Vertrag oder sich aus diesem Vertrag ergebende zwischen den beteiligten öffentlich – rechtlichen Körperschaften ist der Verwaltungsrechtsweg eröffnet.

(2) Vertragsänderungen bedürfen der Schriftform.

(3) Sind einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam, verpflichten sich beide Parteien, an der Stelle der unwirksamen Regelung einvernehmlich eine wirksame Bestimmung aufzunehmen, die die unwirksame inhaltlich zu ersetzen vermag.

Die übrigen Bestimmungen bleiben hiervon unberührt und gelten weiter. Bei Regelungslücken kann der Vertrag einvernehmlich ergänzt werden.

### **§ 10 In – Kraft – Treten**

Dieser öffentlich – rechtliche Vertrag tritt am / rückwirkend zum .....in Kraft.

#### **rechtsverbindliche Unterschriften:**

für die Gemeinde Hohenkirchen

.....  
Bürgermeister

Dienstsiegel

für die Gemeinde Zierow

.....  
Bürgermeister

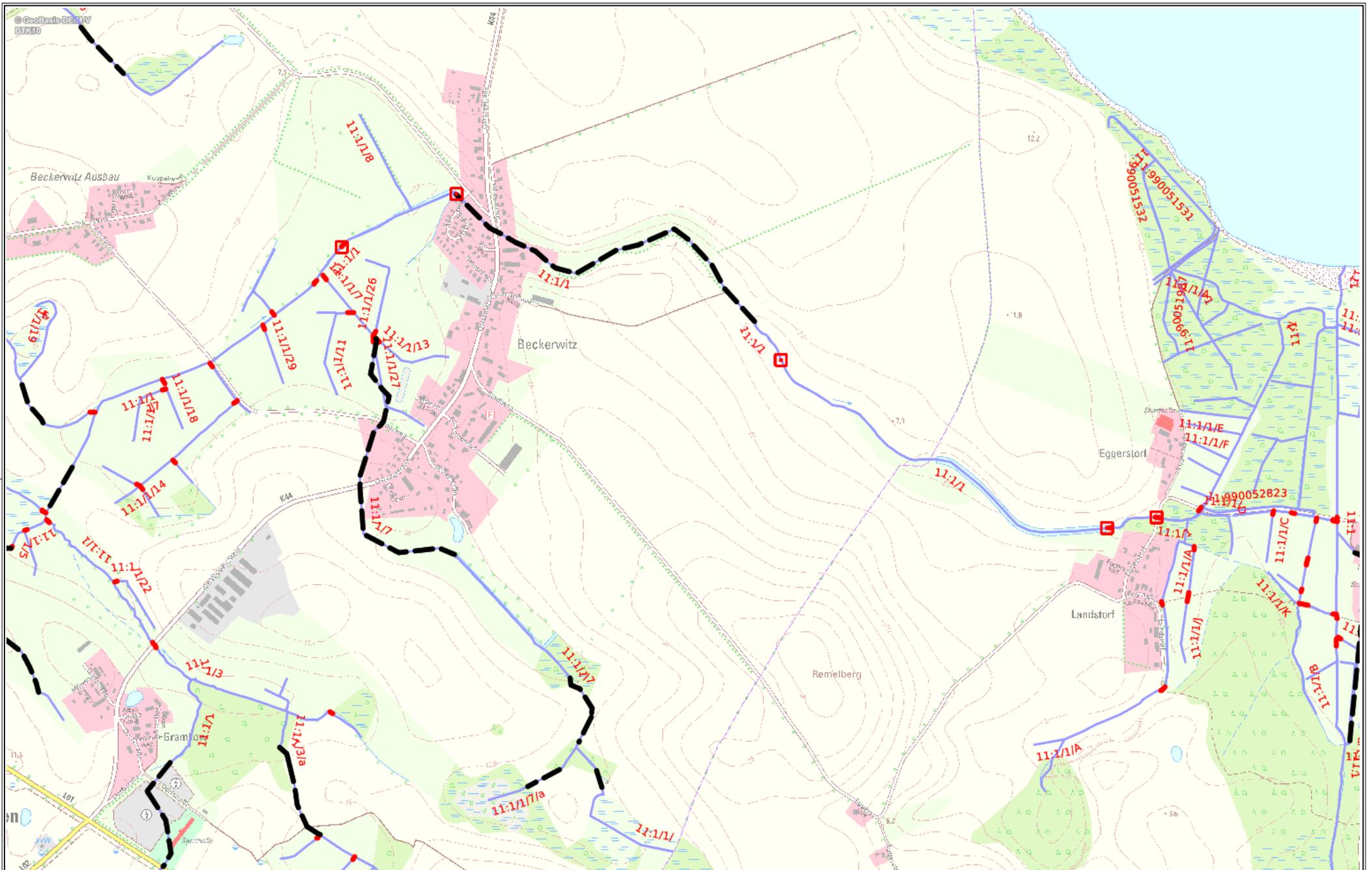
Dienstsiegel

für den WBV „Wallensteingraben-Küste“

.....  
Verbandsvorsteher

.....  
Vorstandsmitglied

Dienstsiegel



Herausgeber:  
 Wasser- und Bodenverband  
 Wallensteingraben/Küste

WBV Wallensteingraben - Küste  
 Quelle: FIS Gewässer M-V Rechte: lt. aktueller AGB

Maßstab: 1: 10.000  
 Erstellt am: 23.05.2023

**Diese Karte ist gesetzlich geschützt.**  
 Vervielfältigung nur mit Erlaubnis des Herausgebers. Als Vervielfältigung gelten z.B. Nachdruck, Fotokopie, Mikroverfilmung, Digitalisierung, Scannen sowie Speicherung auf Datenträger.

DTK

FG

FG|Codes

Codes

Düker

Durchlässe

Rohrleitungen

Wehre



**Ermittlung der anteiligen Kosten der Gemeinden Hohenkirchen und Zierow,  
ökologische Sanierung Beckerwitzer Graben**

Gesamtkosten 2.775.900,00 €  
 Förderung 90 % 2.498.310,00 €  
 Eigenmittel 10 % 277.590,00 €

	Gewässerlänge	
	m	%
Hohenkirchen	3800	76%
Zierow	1200	24%

Vorschlag für Kostenaufteilung nach Kostenschätzung (gerundet)

Kostenstelle / Gemeinde	Zierow	Hohenkirchen
Baukosten brutto in € nach Maßnahmen	309.000	1.848.400
Planungskosten brutto in € gem. HOAI	33.000	160.900
Flächen- bereitstellg. brutto in € nach Gewässerlänge	74.400	235.600
weitere Projektkosten brutto in € nach Gewässerlänge	23.800	101.200
Gesamt brutto in €	440.200	2.346.100
Anteil gerundet in %	<b>16</b>	<b>84</b>

Kostenverteilung der 10 % Eigenmittel / 277.590,00 €

Anteil/ Gemeinde	Zierow 16%	Hohenkirchen 84%
brutto in €	<b>44.414,40 €</b>	<b>233.175,60 €</b>

## Ökologische Sanierung Beckerwitzer Graben von Gramkow bis zur Mündung

Das Plangebiet umfasst den Beckerwitzer Graben (Gewässer-Nr. 11:1/1) vom Straßendurchlass der K44 nördlich der Ortschaft Gramkow bis zur Mündung in den Zierower Bach (Abb. 1). Der Beckerwitzer Graben ist ein nach europäischer Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) berichtspflichtiges Gewässer und bildet den Wasserkörper KGNW-1400. Der Wasserkörper ist als künstliches Gewässer eingestuft. Das Ziel für den Wasserkörper ist das Erreichen eines guten ökologischen Potentials.

Der Beckerwitzer Graben ist im Projektgebiet ein stark ausgebautes und strukturarmes Gewässer. Nur abschnittsweise sind bachbegleitende Gehölzstrukturen vorhanden. Ein Teil des Gewässers ist verrohrt. Mehrere (Stau-) Bauwerke unterbrechen die ökologische Durchgängigkeit. Die Defizite des Beckerwitzer Grabens liegen damit im Plangebiet vorrangig in der nicht gegebenen ökologischen Durchgängigkeit, in fehlenden leitbildgerechten Fließgewässer- und Begleitstrukturen und der fehlenden Verzahnung von Gewässer und Umfeld.

Durch die Verbindung zur Ostsee über den Zierower Bach ist der Beckerwitzer Graben ein potentielles Laichgewässer für die Meerforelle (*Salmo trutta trutta*). Ebenso könnte potentiell auch das Flussneunauge den Beckerwitzer Graben zum Laichen nutzen.

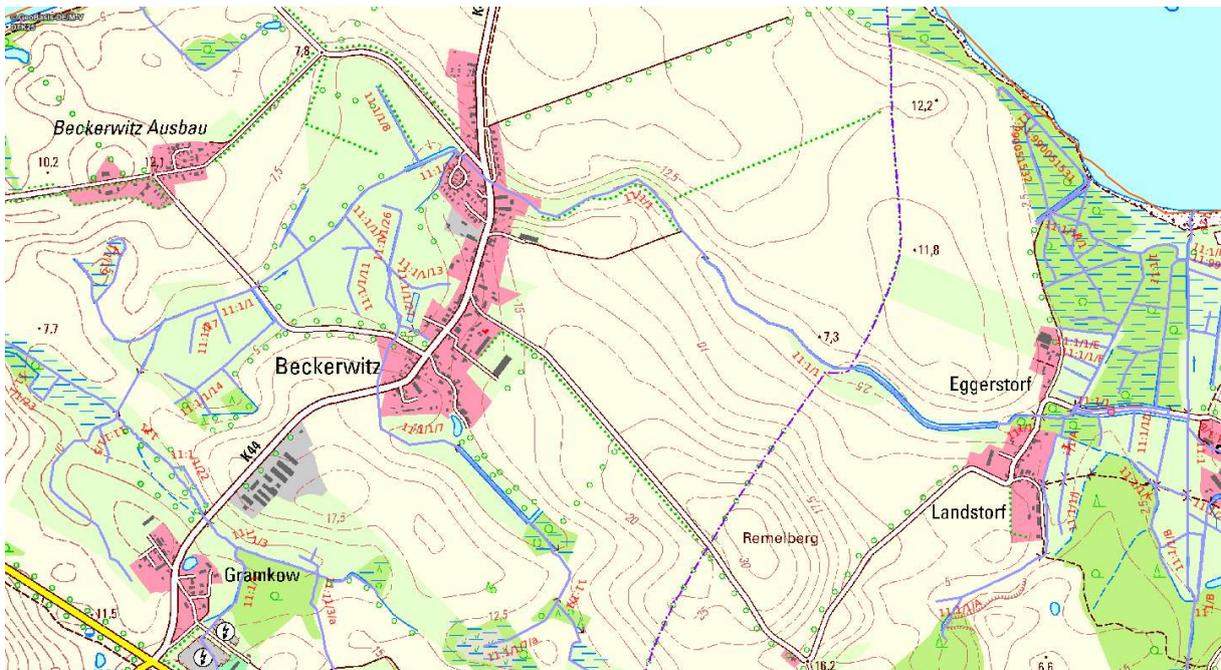


Abbildung 1: Lage des Beckerwitzer Grabens

Zur Konzeption notwendiger Maßnahmen für die Zielerreichung „gutes ökologisches Potential“ wurde 2016 ein Gewässerentwicklungskonzept erarbeitet (BIOTA 2017). In diesem wurden für den Gewässerabschnitt von Beckerwitz bis zur Mündung folgende Hauptziele zur Zielerreichung nach WRRL formuliert:

1. Wiederherstellung/Verbesserung der ökologischen Durchgängigkeit und Aufhebung der Kompartimierung
2. Wiederherstellung typspezifischer Fließgewässerstrukturen mit Schaffung der Voraussetzungen für eigene typspezifische Weiterentwicklung
3. Schaffung von Begleitstrukturen – zur ergänzenden Gewässerentwicklung/ Migrationsmöglichkeit und zur Abpufferung von Einträgen aus der angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzung

Zur Realisierung der Ziele sollen folgende Maßnahmen aus dem Gewässerentwicklungskonzept nun in Vorbereitung der Umsetzung bis zur Genehmigungsreife weiter beplant und vorbereitet werden:

- Rückbau/Umbau der Staubauwerke BW1 (Stat. 3+450), BW2 (Stat. 2+240), BW3 (Stat. 1+110) und BW4\* (Stat. 0+960): Aufhebung der Stauwirkung und leitbildkonforme Gleichverteilung des Gefälles über längere Fließstrecken (dabei Berücksichtigung von nicht veränderlichen Randbedingungen)
- Rückbau der Rohrleitung und Gestaltung eines offenen Fließgewässers von Stat. 2+370 bis 3+480: einschließlich Herstellung eines naturnahen Gewässerprofils und Anhebung der Sohle
- Ersatzneubau des Durchlasses BW3 (Stat. 1+130) ggf. in angepasster Lage in Abstimmung mit Nutzern und Eigentümern, Ersatzneubau von zwei Durchlässen in der Ortslage Beckerwitz (Ostseestraße und Am Fischersteig) sowie Ersatzneubau einer landwirtschaftlichen Überfahrt bei Stat. 2+500 BW4\* und BW5\*:
- Anlegen von Neuprofilierungen/ Laufverschwenkungen/ Neutrassierungen von Stat. 1+110 bis 2+370 sowie von Stat. 0+500 bis 0+822 (typspezifische Sohl- und Böschungsprofilierung mit unterstützendem Einbau von strukturbildendem und –erhaltendem Totholz und Steinen, Gestaltung naturnaher Uferböschungen, mglw. auch abschnittsweise Rückverlegung in alte Bachstrukturen bei Eignung
- Gezielte Bepflanzung bzw. Etablierung von sukzessivem Gehölzaufwuchs zur Beschattung des Gewässers/Dezimierung der Erwärmung des Wasserkörpers/Habitatbildung
- Ausweisung eines Entwicklungskorridors (Flächenbereitstellung)
- Anpassung der Gewässerunterhaltung und Sicherstellung der Erreichbarkeit des Gewässers für ggf. notwendige Pflegearbeiten; Bereitstellung eines Pflegestreifens bzw. abschnittsweise dessen Neuorganisation
- Ggf. Anpassungsmaßnahmen für angeschlossenen Vorflutsysteme, betroffenen Versorgungsleitungen und Ähnliches

\* Für die Straßendurchlässe BW4 und 5 erfolgt ein Umbau im Rahmen des Straßenausbaus Zierow – Eggerstorf, weshalb die Bauwerke nicht Inhalt des hier beantragten Projektes sind.

Weiterhin sollen für den Gewässerabschnitt vom Straßendurchlass der K44 nördlich Gramkow bis oberhalb Beckerwitz Maßnahmen entwickelt und in Vorbereitung der Umsetzung bis zur Genehmigungsreife weiter beplant und vorbereitet werden. Diese umfassen in Anlehnung an die o.g. Maßnahmen folgende Punkte:

- Rückbau/Umbau der Staubauwerke Stat. 3+837
- Rückbau der Rohrleitung und Gestaltung eines offenen Fließgewässers von Stat. 4+883 bis 5+0,32
- Ersatzneubau der Durchlässe Stat. 3+820, Stat. 3+950 und Stat. 5+050, sowie Straßendurchlass Stat. 4+340 (Ortsverbindung Beckerwitz – Beckerwitz-Ausbau)
- Anlegen von Neuprofilierungen/ Laufverschwenkungen/ Neutrassierungen von Stat. 4+883 bis 3+465 (oberhalb und unterhalb der Straßendurchlasses)
- Gezielte Bepflanzung bzw. Etablierung von sukzessivem Gehölzaufwuchs
- Ausweisung eines Entwicklungskorridors (Flächenbereitstellung)
- Anpassung der Gewässerunterhaltung
- Anpassung angeschlossener Vorflutsysteme